

*Bericht über einen Streit um ein Rheinwehr zwischen den Gemeinden Bangs und Ruggell. Ausf. Schloss Vaduz, 1725 Januar 20, AT-HAL, H 2608, unfol.*

[1] Durchläuchtigster herzog, gnädigster landsfürst und herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchlaucht sollen wir in unterthänigkeit nicht verhalten, welcher gestalten die österreichischen unterthanen zu Bangs<sup>2</sup>, Veltkircher herrschafft, dero diesseitige hochfürstliche reichsunterthanen zu Ruggell<sup>3</sup> wegen eines strittigen rheinwuhrrbaues vor einem österreichischen landgericht zu Ranckweil geklaget, auch bey selbigem eins verkündung gegen sie ausgewürckt haben. Und obwohlen nun wir lauth nebengehenden an das Veltkircher Oberamt erlassenen schreibens A zu abstellung solcher landgerichtlicher verkündung und cultivireung guter nachbarschafft auf einen gemeinsamen augenschein, und wie diese strittige rheinwuhrrbaus-sache in aller güte beygelegt werden möchte, angetragen, zu dem ende dann bey sothanen würcklichen eingewonnenen augenschein dem dahin abgeordneten österreichischen hofschreiber die augenscheinliche grössere gefahr des gewaltig einreissenden Rheinstroms<sup>4</sup> ober dem dorff Ruggell, auch dem grossen abmangel des holtzes und ansonstige ohnvermögenheit der armen Roggeller [2] vorgestellt und dergestalten die unbefugnussen der Bangser unterthanen nicht allein zu abstellung der landgerichtlichen verkündung obrigkeitlich anhalten, sondern auch zur lieben ruhe und guter nachbarlicher verständnuß anweisen. So ist jedoch ohngeacht all solch unserer reomonstration wider all bessers verhoffen die beylag B unß zugekommen, und auf unser hierüberthin ferner erlassenes respective remonstrations und protestations-schreiben C unß nicht allein keine nachbarliche antwort ertheilet, sondern auch auf beschwehene diesseitige avocation der Roggeller von dem landgericht durch dasigen landgerichtsbothen mir nachmahliger verkündung, denen Roggellern zu exequiret worden, welche endlich ex metu banni auf mehr besagtem österreichischen landgericht erschienen und sich mit der protestation, daß solch ihre persönliche erscheinung weder denen landherrschafftlichen noch ihren [3] gemeinds-juribus in einige weege ohnnachtheilig seyn solle, verwahret. Wornach alsdann das landgericht interlocutum D ausgefallen.

Wann nun nichts anders zu befahren, als daß oft gedachtes österreichisches landgericht zum höchsten præjudiz euer hochfürstlichen durchlaucht landsfürstlichen hoheiten und reichsimmunitet immer judicando fürfahren und bey nicht beschehender subkmission dero reichsfürstlichen unterthanen, endlichen eine starcke militarische execution ohnversehens erfolgen, und andurch das ohnedies betrangte lang in ohnwiderbringlichen schaden gesezt werden dærfte. Als haben euer hochfürstlich durchlaucht auch ein solches, umb unß ausser aller verantwortung zu setzen, wir hiermit unterthänigst hinterbringen, und dero hochfürstlichen gnädigst und zumahlen ob periculum in mora<sup>5</sup> ohnverzügliche verordnung, wie wir unß in sachen gegen denen landgerichtlichen proceduren und [4] fernerem gewalthätigkeiten gehorsamst zu verhalten, unß in unterthänigkeit außbitten. Immittelst aber zu dero hochfürstlichen höchsten huld- und gnaden unß in tieffester devotion empfehlen sollen.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloß Hohenliechtenstein<sup>6</sup>, den 20. Januarii 1725.

Unterthänigst, treu, gehorsamste

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Bangs, Ortsteil von Nofels, Vorarlberg (A).

<sup>3</sup> Ruggell, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Rhein. Fluss.

<sup>5</sup> wegen Gefahr in Verzug.

<sup>6</sup> Schloss Vaduz.

Johann Christoph von Bentz<sup>7</sup> manu propria  
rath und landvogt  
Joann Sebastian Deyl<sup>8</sup> manu propria  
landschreiber  
Anton Bauer<sup>9</sup> manu propria verwalter

---

<sup>7</sup> Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>8</sup> Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

<sup>9</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.